



**FAQ – Information zur Kultur- und Tourismustaxe
(KulTourTaxe)
in der Gemeinde Faßberg
ab 01.07.2024**

Inhalt

1.	Allgemeine Informationen zur KulTourTax in der Gemeinde Faßberg	4
1.1.	Auf welcher Rechtsgrundlage wird die KulTourTax erhoben?	4
1.2.	Was wird besteuert?	4
1.3.	Von wem wird die Steuer erhoben?	4
1.4.	Wofür erhebt die Gemeinde Faßberg eine KulTourTax?	4
1.5.	Wer ist steuerpflichtig?	4
1.6.	Bekomme ich als Gast eine Gegenleistung, wenn ich die KulTourTaxe zahlen muss? ..	5
1.7.	Was gilt als Beherbergungsstätte im Sinne der Satzung?	5
1.8.	Werden auch Übernachtungen von Geschäftsreisenden besteuert?	5
1.9.	Wer ist von der KulTourTaxe befreit (Ausnahmen)?	6
1.10.	Wie wird die KulTourTaxe berechnet?	6
1.11.	Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?	7
1.12.	Welche Beherbergungsbetriebe sind steuerpflichtig?	7
1.13.	Muss die KulTourTaxe separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?	8
1.14.	Wie lange müssen die Aufzeichnungen/Belege für die KulTourTaxe aufbewahrt werden?	8
2.	Informationen insbesondere für die Beherbergungsstätte	9
2.1.	Gibt es bestimmte Formulare die ich nutzen muss?	9
2.2.	Wann und an wen muss die KulTourTaxe bezahlt werden?	9
2.3.	Was soll der Betreiber tun, wenn ein Gast sich weigert, die KulTourTaxe zu zahlen?....	9
2.4.	Sind Stornierungen steuerpflichtig?	9
2.5.	Sind „No-Shows“ steuerpflichtig?	9
2.6.	Spielt die Aufenthaltsdauer des Gastes bei der Steuerpflicht eine Rolle?	9
2.7.	Sind Übernachtungen während einer Präsenzpflcht im Rahmen eines Studiums/ einer Ausbildung steuerpflichtig?	9
2.8.	Handelt es sich bei der Gratis-Übernachtung (Angebote wie „3 für 2“) um eine unentgeltliche Leistung, für die keine KulTourTaxe anfällt?	10
2.9.	Muss ich mich bei der Gemeinde Faßberg melden, wenn ich ausschließlich über AirBNB vermiete?	10

2.10.	Welche Pflichten bestehen für Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen?	10
2.11.	Bekomme ich als Betreiber oder Betreiberin einer Beherbergungsstätte einen Ausgleich für den bürokratischen Mehraufwand?	10
2.12.	Muss meine Verwandtschaft, die mich besucht, die KulTourTaxe entrichten?	10
3.	Ordnungswidrigkeiten	11
3.1.	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	11
3.2.	Höhe des Bußgeldes	11
4.	Ansprechpartner/Kontakt	11

1. Allgemeine Informationen zur KulTourTaxe in der Gemeinde Faßberg

1.1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die KulTourTaxe erhoben?

Die Gemeinde Faßberg erhebt ab dem 01.07.2024 eine KulTourTaxe entsprechend ihrer Kultur- und Tourismustaxesatzung.

1.2. Was wird besteuert?

Besteuert wird der Aufwand, eines volljährigen Gastes, für die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit (Übernachtung), auf dem Gebiet der Gemeinde Faßberg, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Auch die Nutzung eines sogenannten Tageszimmers steht der Übernachtung gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

1.3. Von wem wird die Steuer erhoben?

Die KulTourTaxe wird von der Gemeinde Faßberg als sogenannten „indirekte Steuer“ (Aufwandsteuer) erhoben.

D.h. Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist der Gast der Beherbergungsstätte. Dieser hat die KulTourTaxe an die Gemeinde Faßberg zu entrichten.

1.4. Wofür erhebt die Gemeinde Faßberg eine KulTourTaxe?

Steuern, wie z.B. die KulTourTaxe werden nicht für einen bestimmten Zweck erhoben, sondern dienen allgemein als sogenannte Deckungsmittel für den gemeindlichen Haushalt.

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat sich dazu verpflichtet die Einnahmen aus der KulTourTaxe speziell für die Förderung des Tourismus und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur verwenden zu wollen. Dies kann die Finanzierung von Projekten zur Verschönerung öffentlicher Plätze, die Entwicklung neuer Freizeitangebote, die Verbesserung der touristischen Infrastruktur wie Radwege oder Wanderwege, sowie die Förderung von Veranstaltungen und Events umfassen, die das touristische Angebot der Gemeinde bereichern.

1.5. Wer ist steuerpflichtig?

Der Gast der Beherbergungsstätte ist Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin und somit Steuerpflichtiger oder Steuerpflichtige.

1.6. Bekomme ich als Gast eine Gegenleistung, wenn ich die KulTourTaxe zahlen muss?

Siehe 1.4

Somit ist die KulTourTaxe eine Geldleistung, welcher der Gast erbringen muss, um die in 1.4 genannten Punkte als Gegenleistung zu erhalten.

1.7. Was gilt als Beherbergungsstätte im Sinne der Satzung?

Als Beherbergungsstätten gelten insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen.

Zu den ähnlichen Einrichtungen gehören unter anderem möblierte Wohnräume oder auch einzelne Zimmer in einer Wohnung, welche entgeltlich vermietet werden (z.B. über Buchungsportale wie Airbnb, booking.com etc).

Auch die Nutzung eines sogenannten Tageszimmers gilt als Beherbergungsstätte.

Hinweis:

Bei einem Tageszimmer kann es sich um ein –vergünstigtes- Hotelzimmer handeln, das an einen Gast vermietet wird, der keine Übernachtung in Anspruch nimmt.

1.8. Werden auch Übernachtungen von Geschäftsreisenden besteuert?

Ja. Auch für Übernachtungen, die für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich sind, ist die KulTourTaxe zu zahlen.

1.9. Wer ist von der KulTourTaxe befreit (Ausnahmen)?

Von der Steuerpflicht befreit ist das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Hinweis:

Um eine besondere soziale Situation kann es sich bspw. handeln, wenn die Unterbringung in einer Beherbergungsstätte erfolgt, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Auch sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Steuerpflicht befreit.

1.10. Wie wird die KulTourTaxe berechnet?

Die Steuer berechnet sich nach dem in der KulTourTaxengesetz festgesetzten Werten.

Demnach hat eine volljährige Person einen Betrag in Höhe von 1,50 Euro pro Nacht an die Gemeinde Faßberg zu zahlen. Auf Wohnmobilstellplätzen und Campingplätzen bemisst sich die Steuer je Stellplatz und Nacht. Ab zwei Personen ist ein Betrag in Höhe von 2,50 Euro pro Nacht und Stellplatz zu zahlen.

Sollte sich abzeichnen, dass pro Jahr der Aufenthalt innerhalb der Gemeinde Faßberg länger als 30 Tage ist, kann die Steuer auf diese Tage maximiert werden.

Beispiel 1

10 Übernachtungen, 2 volljährige Gäste

10 Übernachtungen x 2 Personen x 1,50 Euro = 30,00 Euro KulTourTaxe an die Gemeinde Faßberg

Beispiel 2

5 Übernachtungen, 2 volljährige Gäste, 3 Minderjährige Gäste

5 Übernachtungen x 2 Personen x 1,50 Euro = 15,00 Euro KulTourTaxe an die Gemeinde Faßberg

Beispiel 3 (Wohnmobilstellplatz/Campingplatz)

14 Übernachtungen, 2 volljährige Gäste, 1 Stellplatz

14 Übernachtungen x 2,50 Euro = 35,00 Euro KulTourTaxe an die Gemeinde Faßberg

Beispiel 4 (Wohnmobilstellplatz/Campingplatz)

14 Übernachtungen, 4 volljährige Gäste, 1 Stellplatz

14 Übernachtungen x 2,50 Euro = 35,00 Euro KulTourTaxe an die Gemeinde Faßberg

Beispiel 5 (Wohnmobilstellplatz/Campingplatz)

14 Übernachtungen, 1 volljähriger Gast, 1 Stellplatz

14 Übernachtungen x 1,50 Euro = 21,00 Euro KulTourTaxe an die Gemeinde Faßberg

Beispiel 6 (Wohnmobilstellplatz/Campingplatz)

14 Übernachtungen, 2 volljährige Gäste (im Frühjahr)

21 Übernachtungen, 2 volljährige Gäste (im Sommer)

35 Übernachtungen x 2,50 Euro = 87,50 Euro

maximal 30 Übernachtungen werden gerechnet

30 Übernachtungen x 2,50 Euro = 75,00 Euro KulTourTaxe an die Gemeinde Faßberg

Beispiel 7

14 Übernachtungen, 2 volljährige Gäste (im Frühjahr)

21 Übernachtungen, 2 volljährige Gäste (im Sommer)

35 Übernachtungen x 2 Personen x 1,50 Euro = 105,00 Euro

maximal 30 Übernachtungen werden gerechnet

30 Übernachtungen x 2 Personen x 1,50 Euro = 90,00 Euro KulTourTaxe an die Gemeinde Faßberg

1.11. Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?

Als Leistung zählt die entgeltliche Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb.

1.12. Welche Beherbergungsbetriebe sind steuerpflichtig?

siehe 1.5

1.13. Muss die KulTourTaxe separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?

Nach Auskunft des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (OFD) ist die Kultur- und Tourismustaxe als eine Art der Beherbergungssteuer anzusehen und Teil des Entgelts für die Beherbergung. Sollte der Gast die KulTourTaxe beim Betreiber der Beherbergungsstätte entrichten, muss folglich die KulTourTaxe auf der Rechnung ausgewiesen werden. Der Betreiber hat die vereinnahmte KulTourTaxe an die Gemeinde Faßberg weiterzugeben.

Sollte der Gast direkt an die Gemeinde Faßberg bezahlen, ist die KulTourTaxe nicht auf der Rechnung auszuweisen.

1.14. Wie lange müssen die Aufzeichnungen/Belege für die KulTourTaxe aufbewahrt werden?

Die Nachweise/Aufzeichnungen der Namen und der Dauer des Aufenthaltes sowie die Belege einer Übernachtung müssen für vier Jahre aufbewahrt werden. Die Frist für die Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist.

So müssen z.B. die Unterlagen über eine Übernachtung im Oktober 2024 bis zum 31.12.2028 aufbewahrt werden (31.12.2024 plus 4 Jahre).

2. Informationen insbesondere für die Beherbergungsstätte

2.1. Gibt es bestimmte Formulare die ich nutzen muss?

Ja. Die Gemeinde Faßberg stellt zur An- und Abmeldung eines Beherbergungsbetriebes Formulare bereit. Auch wenn keine Steuerpflicht im Rahmen der KulTourTaxesatzung besteht, ist für eine Überprüfung die Anmeldung zwingend erforderlich.

2.2. Wann und an wen muss die KulTourTaxe bezahlt werden?

Die Steuerpflicht des Gastes entsteht bei Ankunft. Der Gast hat die fällige Steuer an die Gemeinde Faßberg zu zahlen. Entsprechende Zahlungsmöglichkeiten werden von der Gemeinde Faßberg bereitgestellt.

2.3. Was soll der Betreiber tun, wenn ein Gast sich weigert, die KulTourTaxe zu zahlen?

Sollte der Gast sich weigern die KulTourTaxe zu entrichten, ist der Betreiber oder die Betreiberin verpflichtet dem Gast über die möglichen Konsequenzen aufzuklären (Ordnungswidrigkeitenverfahren). Der Betreiber oder die Betreiberin hat umgehend die Daten des Gastes an die Gemeinde Faßberg weiterzuleiten.

2.4. Sind Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung, vor deren Inanspruchnahme, löst keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist bzw. nicht stattgefunden hat.

2.5. Sind „No-Shows“ steuerpflichtig?

Nein. „No-Shows“ sind nicht steuerpflichtig, da der Gast eine Inanspruchnahme der Leistung gem. KulTourTaxesatzung nicht in Anspruch genommen hat. Der Gast hat auch demnach kein Zugang zu den Zahlungsmöglichkeiten erhalten.

2.6. Spielt die Aufenthaltsdauer des Gastes bei der Steuerpflicht eine Rolle?

Ja. Die KulTourTaxesatzung sieht eine Begrenzung der steuerpflichtigen Aufenthaltszeit vor. Diese beträgt maximal 30 Tage. Siehe z.B. Punkt 1.10 Beispiel 7.

2.7. Sind Übernachtungen während einer Präsenzpflcht im Rahmen eines Studiums/ einer Ausbildung steuerpflichtig?

Ja, auch der Aufwand für Beherbergungen bspw. aus Anlass einer Präsenzphase im Rahmen eines Studiums, zur Ablegung einer Prüfung, zu Ausbildungszwecken oder Studienfahrten (Aufzählung nicht abschließend) ist KulTourTaxepflichtig.

2.8. Handelt es sich bei der Gratis-Übernachtung (Angebote wie „3 für 2“) um eine unentgeltliche Leistung, für die keine KulTourTaxe anfällt?

Nein. Entscheidend ist die Personenanzahl die in der Beherbergungsstätte nächtigen. Dabei handelt es sich zwar bei der dritten Person um eine unentgeltliche Leistung, jedoch ist die Beherbergungsstätte insgesamt betrachtet eine entgeltliche Leistung. Alle volljährigen Gäste sind demnach steuerpflichtig.

2.9. Muss ich mich bei der Gemeinde Faßberg melden, wenn ich ausschließlich über AirBNB vermiete?

Ja, jede Beherbergungseinrichtung ist der Gemeinde Faßberg, mit der ersten durchgeführten entgeltlichen Übernachtung, anzumelden.

2.10. Welche Pflichten bestehen für Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen?

Insbesondere Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Faßberg Auskünfte zu den Beherbergungsstätten und Übernachtungen zu erteilen.

Die gesteigerte Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren Vertreter oder Vertreterin der seinen oder ihren Pflichten aus der Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt.

2.11. Bekomme ich als Betreiber oder Betreiberin einer Beherbergungsstätte einen Ausgleich für den bürokratischen Mehraufwand?

Nein. Die vom Gemeinderat beschlossene KulTourTaxensatzung enthält keine Bestimmungen zu einer entsprechenden Aufwandsentschädigung. Ein Anspruch seitens des Betreibers oder Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung besteht daher – wie auch üblicherweise hinsichtlich sämtlicher anderer Steuererklärungsverpflichtungen - nicht. Die Gemeinde stellt entsprechende Formulare und Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

2.12. Muss meine Verwandtschaft, die mich besucht, die KulTourTaxe entrichten?

Nein. Die Satzung enthält entsprechende Ausnahmen bis zu einem bestimmten Verwandtschaftsgrad.

3. Ordnungswidrigkeiten

3.1. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- die Kultur- und Tourismustaxe nicht oder nicht vollständig an die Gemeinde Faßberg zahlt;
- den Beauftragten der Gemeinde Faßberg bei der Überprüfung und der Außenprüfung keinen unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen gestattet, keine bedeutsamen Auskünfte erteilt sowie keinen Zugang zu den Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, erteilt oder die Geschäftsunterlagen auf Anforderung nicht übersendet;
- die Zahlungsmöglichkeiten zur Kultur- und Tourismustaxe nicht ersichtlich in der Beherbergungsstätte auslegt oder aufhängt;
- den Gästen nicht über die Bezahlung der Kultur- und Tourismustaxe informiert.

3.2. Höhe des Bußgeldes

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

4. Ansprechpartner/Kontakt

Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereich Finanzen der Gemeinde Faßberg unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

Internet: <https://www.fassberg.de/kultourtaxe>



Postanschrift: Gemeinde Faßberg
Fachbereich Finanzen
Große Horststraße 40-44
29328 Faßberg

Telefon: 05055 597 24

Fax: 05055 597 924

E-Mail: finanzen@fassberg.de

Erreichbarkeit: montags, dienstags, donnerstags, freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich von 15:00 bis 18:00 Uhr